

# WAS – Mutterschaftsentschädigung während dem Bezug von Arbeitslosenentschädigung

## Merkblatt für Versicherte

### Dauer und Umfang

Frauen, die ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung (ALV) beziehen und während diesem Leistungsbezug Mutter werden, haben Anspruch auf einen bezahlten 14-wöchigen Mutterschaftsurlaub. Der Anspruch beginnt am Tag der Niederkunft und endet spätestens nach dem 98. Tag. Ab dem Tag der Geburt geht die Mutterschaftsentschädigung den Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung grundsätzlich vor, d.h. während dem Bezug der Mutterschaftsentschädigung besteht kein Anspruch auf Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung. Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens, höchstens aber 196 Franken pro Kalendertag. Liegt das Taggeld der Arbeitslosenversicherung betragsmässig über der Mutterschaftsentschädigung, erhalten arbeitslose Mütter eine Entschädigung, die mindestens dem Taggeld der Arbeitslosenversicherung entspricht (Besitzstandwahrung; Art. 16g EOG). Arbeitslose Mütter, welche Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben, bleiben während dem Bezug von Mutterschaftsentschädigung weiterhin bei der Suva gegen Unfall versichert.

### Geltendmachung des Anspruchs

Der Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung ist bei der zuständigen AHV-Ausgleichskasse geltend zu machen. In der Regel ist dies die Ausgleichskasse des letzten Arbeitgebers. Die zuständige Ausgleichskasse kann durch Rückfrage beim letzten Arbeitgeber oder bei der Arbeitslosenkasse in Erfahrung gebracht werden.

### Auszahlung

Die AHV-Ausgleichskasse zahlt die Mutterschaftsentschädigung direkt an die arbeitslose Mutter aus.

### Konsequenzen für die Taggelder der Arbeitslosenversicherung

Die bestehende Rahmenfrist für den Leistungsbezug wird mit der Geburt um zwei Jahre verlängert. Dadurch wird die Dauer, während welcher Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen werden können, erstreckt. Die Anzahl Taggelder der Arbeitslosenversicherung ändert jedoch nicht.

### Kontrollpflicht

Frauen, die nach dem Bezug der Mutterschaftsentschädigung wiederum Leistungen der ALV beziehen wollen, können während dem Bezug der Mutterschaftsentschädigung im RAV angemeldet bleiben und während dem Bezug der Mutterschaftsentschädigung monatlich die Selbstdeklaration vornehmen. Wollen Sie erneut Arbeitslosenentschädigung beziehen, müssen sie sich in diesem Fall nach Ablauf des Bezuges der Mutterschaftsentschädigung sofort wieder beim zuständigen RAV-Berater melden. Anspruchsberechtigte Frauen können sich aber auch von der Arbeitslosenversicherung abmelden, in diesem Fall müssen sie sich spätestens am ersten Tag, an dem sie erneut Arbeitslosenentschädigung beziehen wollen, wiederum beim Gemeindearbeitsamt anmelden.

### Arbeitsbemühungen

Frauen, die nach dem Bezug der Mutterschaftsentschädigung nahtlos wiederum Leistungen der ALV beziehen wollen, müssen sich ab Beginn der 15. Woche nach der Niederkunft wieder um Arbeit bemühen.

### Links

AHV-Merkblatt, <http://www.ahv.ch>  
Anmeldeformular Mutterschaftsentschädigung,  
<http://www.sozialversicherungen.admin.ch>  
(Rubrik "EO, Formulare")



WAS Wirtschaft Arbeit Soziales  
wira Luzern | Arbeitsmarkt  
Bürgenstrasse 12 | Postfach | 6002 Luzern  
Telefon +41 41 228 68 88  
[wira@was-luzern.ch](mailto:wira@was-luzern.ch) | [www.was-luzern.ch/wira](http://www.was-luzern.ch/wira)